

## Kundeninfo-Lohn 06-2018

### Gelegenheitsarbeit

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Anwendungsbereiche:

- Privatpersonen/Privathaushalte (**LIFA** - „libretto famiglia“)
- Unternehmen, Freiberufler, öffentliche Körperschaften (**CLOC** - „contratto di lavoro occasionale“).

Es gilt in erster Linie Einschränkungen aufgrund der Betriebsgröße zu berücksichtigen. Während es für Privatpersonen/Privathaushalte (LIFA) diesbezüglich keine Einschränkungen gibt, dürfen Betriebe/Unternehmen/Freiberufler (CLOC), die im vorherigen Semester MEHR als 5 unbefristete Arbeitsverhältnisse hatten, die Gelegenheitsarbeit nicht nutzen.

Ebenfalls ausgeschlossen, unabhängig von der Betriebsgröße, sind Bau- und Baunebengewerbe, Bergbau, sowie die Nutzung der Gelegenheitsarbeit zur Ausführung von Unternehmerwerkverträgen oder Dienstleistungswerkverträgen („appalti“).

Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung: dort dürfen nur Rentner, Studenten oder Arbeitslose beschäftigt werden, die im Vorjahr nicht als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gemeldet waren.

Zudem darf der Auftraggeber keine Gelegenheitsarbeit an jene Personen vergeben, die in den letzten sechs Monaten bereits mit ihm ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis oder einen Co.Co.Co.-Vertrag abgeschlossen haben.

Voraussetzung für die Nutzung der Gelegenheitsarbeit ist, dass sich sowohl der Auftraggeber (Privatperson oder Unternehmen), als auch der Beauftragte (Mitarbeiter) über das INPS-Portal ([www.inps.it](http://www.inps.it) – servizio „Prestazioni di lavoro occasionale“) registrieren lassen und dort genaue Angaben zu den beiden Vertragsparteien machen, im Besonderen über die Art und Dauer der Mitarbeit sowie die Höhe der Entlohnung.

Nach der Registrierung über das INPS-Portal muss der Auftraggeber mittels Mod. F24 ELIDE oder Mod. F24 EP (es ist nicht das „normale“ Mod. F24 zu benutzen!) die entsprechende Summe an die INPS überweisen. Hierbei sei erwähnt, dass es ca. 10-14 Tage dauert, bis das Geld effektiv auf dem Portal zur Verfügung steht, d.h. bevor Arbeiten gemeldet werden können, muss rechtzeitig die Überweisung durchgeführt werden. Die effektive Auszahlung an den Mitarbeiter wird direkt vom INPS, am 15. des Folgemonats, vorgenommen. Es ist daher notwendig, dass die Bankdaten (Iban-Nummer) vom Mitarbeiter angegeben werden, denn die Auszahlung kann nur über ein Bankkonto gemacht werden. In Ausnahmefällen kann eine Zahlungsanweisung über ein Postamt erfolgen.

#### Limits

Jeder Auftraggeber darf insgesamt pro Jahr (01.01. bis 31.12) maximal 5.000,00 Euro netto an Vergütungen für Gelegenheitsarbeit bezahlen, wobei für jeden einzelnen Auftragnehmer (Mitarbeiter) ein Limit von 2.500,00 € netto vorgesehen ist.

Jeder Auftragnehmer darf insgesamt pro Jahr (01.01. bis 31.12) maximal 5.000,00 Euro netto für alle Gelegenheitsarbeiten beziehen.

Ausnahmen für die eben genannten Limits gelten für Rentner, Studenten und Arbeitslose. Für diese werden die Limits auf 75% der Vergütungen berechnet. D.h. sie können pro Jahr 6.666,67 Euro netto beziehen, anstatt der 5.000,00 Euro netto.

Der Gesetzgeber hat zudem eine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Im Jahr dürfen nicht mehr als 280 Arbeitsstunden pro Auftraggeber erbracht werden. Für die Landwirtschaft gilt hingegen diese zeitliche Beschränkung von 280 Stunden nicht.

## Meldepflicht

Es ist eine unterschiedliche Regelung für Privatpersonen/Privathaushalte und Betriebe vorgesehen. „Private“ müssen die effektive Arbeitsleistung innerhalb des 3. Tages vom Folgemonat, ab Beginn der Beschäftigung, dem INPS mitteilen.

Betriebe hingegen müssen spätestens 1 Stunde VOR Beginn der effektiven Arbeitsleistung, über das INPS-Portal, die Anmeldung machen.

## Stundenlohn

Auch in diesem Fall sind unterschiedliche Handhabungen für „Private“ und Betriebe vorgesehen. „Private“ müssen einen Mindestbruttobetrag pro Arbeitsstunde von **10,00 Euro** einzahlen, wobei dem Mitarbeiter von der INPS ein Nettobetrag von 8,00 Euro ausbezahlt wird. Es ist keine Mindeststundenanzahl pro Tag vorgesehen.

Betriebe hingegen müssen einen Mindestbruttobetrag pro Arbeitsstunde von **12,41 Euro** einzahlen, wobei in diesem Fall dem Mitarbeiter ein Nettobetrag von 9,00 Euro ausbezahlt wird. Das INPS macht aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Tagesmindestsatz von nicht weniger als 36,00 Euro netto (9,00 Euro X 4 Stunden) ausbezahlt wird, auch dann, wenn die effektive Arbeitsleistung weniger als 4 Stunden beträgt. D.h. Betriebe müssen zum Mindestnettostundensatz von 9,00 Euro auch noch den Tagesnettomindestsatz von 36,00 Euro berücksichtigen, was sozusagen 4 Arbeitsstunden und somit einer Einzahlung von 49,64 Euro entspricht.

Für die Landwirtschaft gibt es zudem eine Sonderregelung. Dort darf der Stundenlohn nicht weniger betragen, als der lokale kollektivvertragliche Mindestlohn.

Die eben genannten Beträge pro Stunde (brutto/netto) können natürlich höher vereinbart werden, wobei Privatpersonen/Privathaushalte scheinbar nur Überweisungen von 10,00 Euro pro Stunde bzw. ein Mehrfaches von diesem Wert – sprich 20,00/30,00/40,00 Euro usw. überweisen können. D.h. es scheint nicht möglich zu sein, dass beispielsweise ein Bruttostundenlohn von 13,00 Euro vereinbart wird.

## Strafen

Wenn die Maximalbeträge (2.500,00 Euro pro Auftragnehmer, 5.000,00 Euro Gesamtbetrag) und die Stundenanzahl pro Jahr (280) überschritten werden, wird die Gelegenheitsarbeit automatisch in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis umgewandelt.

Bei nicht erfolgter Anmeldung (1 Stunde vor Beginn, innerhalb 3. Tage Folgemonat), Überschreitung der Betriebsgröße (5 unbefristete Arbeitsverhältnisse im vorherigen Semester), Nutzung für Arbeiten zur Ausführung von Werkverträgen, Missachtung der speziellen Regelung in der Landwirtschaft, sind Verwaltungsstrafen von 500,00 bis 2.500,00 Euro vorgesehen.

Aus obigen Erläuterungen kann ersehen werden, dass die Gelegenheitsarbeit mittlerweile stark eingeschränkt wurde und nur mehr in wenigen Fällen Anwendung finden kann. Grund für diese Einschränkungen ist der Missbrauch, der in Vergangenheit mit dieser Form der Beschäftigung betrieben wurde. Für weitere Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung

Gamper & Lahner

Roland Lahner

Thomas Gamper

Hanno Dissertori

Oskar Schweigkofler